

CORONATESTS BEI ASYMPTOMATISCHEN PERSONEN HÄUFIGE FÄLLE IN DER ARZTPRAXIS (STAND 19.10.2020)

Seit 15. Oktober gilt die neue Rechtsverordnung (RVO) zur Testung von asymptomatischen Personen auf SARS-CoV-2. Danach können neben dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) auch die Vertragsärzte Testungen veranlassen. Die Auswahl des geeigneten Tests richtet sich in der Regel nach den Empfehlungen der Nationalen Teststrategie. Alle Regelungen der RVO gelten dabei für GKV-Versicherte und für Nicht-GKV-Versicherte. Die häufigsten Fälle, die in der Arztpraxis möglich sind, zeigt die Übersicht.

Personenkreis	Empfohlener Test	Abrechnung	Formular
Kontaktpersonen nach: <ul style="list-style-type: none"> › Feststellung durch den ÖGD › Feststellung durch den Arzt, der einen positiv getesteten Patienten behandelt (hat) › Meldung der Corona-Warn-App 	<ul style="list-style-type: none"> › PCR-Test 	<ul style="list-style-type: none"> › Abstrich 15 Euro › Abrechnung über die KV 	<ul style="list-style-type: none"> › Formular ÖGD › erhältlich über die KV
Praxispersonal <ul style="list-style-type: none"> › der eigenen Praxis 	<ul style="list-style-type: none"> › Antigen-Test (aktuell nur als Schnelltest verfügbar) › nur Antigen-Tests verwenden, die das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte ausweist 	<ul style="list-style-type: none"> › Sachkosten für Antigen-Schnelltest in Höhe der Beschaffungskosten; maximal sieben Euro je Test 	
<ul style="list-style-type: none"> › anderer medizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie 		<ul style="list-style-type: none"> › Abstrich 15 Euro › Sachkosten für Antigen-Schnelltest in Höhe der Beschaffungskosten; maximal sieben Euro je Test 	
Personen vor ambulanter OP/ Krankenhaus-/ Dialysebehandlung oder vor Aufnahme in <ul style="list-style-type: none"> › Pflegeheim › Rehaeinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> › PCR-Test 	<ul style="list-style-type: none"> › Abstrich 15 Euro › Abrechnung über die KV 	<ul style="list-style-type: none"> › Formular ÖGD › erhältlich über die KV
Reiserückkehrer aus Risikogebieten <ul style="list-style-type: none"> › aus dem Ausland › aus dem Inland nur auf Veranlassung des ÖGD (bis 8. November) 	<ul style="list-style-type: none"> › PCR-Test 	<ul style="list-style-type: none"> › Abstrich 15 Euro › Abrechnung über die KV 	<ul style="list-style-type: none"> › Formular ÖGD › erhältlich über die KV

WEITRE HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Einsatz von Antigen-Schnelltests

- › Positive SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests sind mittels eines PCR-Tests zu bestätigen. Alle positiven Erregernachweise sind meldepflichtig.
- › Die Beschaffung von Antigen-Schnelltests erfolgt durch die Arztpraxis. Da die Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte nicht abschließend ist – und der Nachweis, dass der angewendete Test den Anforderungen entspricht, zu führen ist, – wird empfohlen, nicht mehr als einen Monatsbedarf an Testen zu bevorraten.
- › Das Abstrichmaterial ist – sofern nicht Bestandteil des Antigen-Schnelltest-Kits – durch die Arztpraxis gesondert zu beschaffen.
- › Die **erhöhten Arbeitsschutzanforderungen** bei der Weiterverarbeitung des Abstrichs in der eigenen Arztpraxis sind zu beachten.

Veranlassung von Labortests mit Formular OEGD

Die Veranlassung von SARS-CoV-2-Testungen gemäß der Rechtsverordnung (ausschließlich asymptomatische Personen) erfolgt derzeit auf Formular OEGD. Werden Antigen-Schnelltests durchgeführt, ist kein Auftrag nach Formular OEGD erforderlich, da das Abstrichmaterial in der Praxis untersucht wird. Die Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen erfolgt in diesen Fällen in der Arztpraxis.

Nach der neuen RVO erfolgt bis zum 12. November 2020 eine Anpassung des Formulars. Das neue Formular wird, sobald es gedruckt vorliegt, über die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) erhältlich sein. Solange nutzen Praxen das alte Formular OEGD.

Abrechnung

Die Abrechnung aller Leistungen im Zusammenhang mit Testungen nach RVO erfolgt über die KVen. Basis bilden entsprechende Vorgaben der KBV, die bis zum 12. November an die neue RVO anzupassen sind.

Die Abrechnungsdetails zu den ärztlichen Leistungen (Abstrich, Gespräch, Bescheinigung) haben bislang die KVen festgelegt. Bitte erfragen Sie diese bei Ihrer KV. Abstriche für Testungen bei eigenem Personal dürfen nicht abgerechnet werden.

Vor der ersten Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Rechtsverordnung wenden Sie sich bitte an Ihre KV. Diese informiert Sie, welche Angaben für die Zahlungsabwicklung erforderlich sind.

Hinweis: Alle Details – etwa Aufzählung der betroffenen spezifischen Einrichtungen und Personengruppen sowie Umfang der erstattungsfähigen Testungen bei asymptomatischen Personen – regelt verbindlich die **Rechtsverordnung**.



Mehr zur Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 : www.kbv.de/html/coronavirus.php